

Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. I.

Nr. 9.

26. Februar 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einsendungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (S. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über eine Rekursbeschwerde gegen
das aargauische Wirthschafts-gesetz.

(Vom 12. Januar 1859.)

Titel!

Eilf Wirthe des Kantons Aargau, in eigenem Namen und im Namen angebllicher Mithaften in den Bezirken Baden, Laufenburg, Rheinfelden, Muri, Bremgarten, Lenzburg, Kulm, Zofingen, Brugg, Zurzach und Aarau, führen Beschwerde gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 24. August 1857, durch welchen ihre Einsprache gegen das vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 14. Christmonat 1853 erlassene Gesetz über das Wirthschaftswesen nicht begründet erfunden worden ist.

In ihrem bezüglichen Memorial vom 1. Juli 1855 stellten die Beschwerdeführer das Begehren an den Bundesrath: „das vorliegende Gesetz „zu prüfen und demselben die höchste Genehmigung zu versagen.“ In einem im Jahr 1856 herausgegebenen Nachtrag zu dem Memorial wird das Schlußbegehren dahin gestellt: „das Ohmgeld, beziehungsweise die „Getränksabgabe, durch ein für alle Staatsbürger gleiches Gesetz zu reguliren,“ ein Begehren, das auch in der an die Bundesversammlung gerichteten Eingabe von 1857 festgehalten wird.

Nach den äußerst weiltläufigen Erörterungen, die sich in den verschiedenen Beschwerdeschriften vorfinden, laufen die Beschwerden auf folgende Punkte hinaus.

Zunächst wird der formelle Einwand erhoben, daß das angefochtene Gesetz nicht nach Art. 29, Litt. b, und Art. 32, Litt. e der Bundesverfassung dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt worden sei.

Der Bundesrath anerkennt die Kompetenz der Bundesbehörden, das betreffende aargauische Gesetz, im Hinblick auf den Art. 32 der Bundes-

verfassung, einer Prüfung zu unterstellen, findet aber, daß keine neue Art von Getränkeconsumsteuer, sondern nur eine neue Form des Bezugs dieser Steuer eingeführt worden sei, und zwar in Vollziehung des Art. 28 der vom Bund garantierten Kantonalverfassung, woraus zu folgern ist, daß er die Einholung der Bundesgenehmigung nicht für nothwendig erachtet habe.

Die Bezugnahme der Petenten auf den Art. 29 der Bundesverfassung, nach welchem „polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe,“ dem Bundesrath zur Prüfung vorzulegen sind, ehe sie vollzogen werden dürfen, hat der Bundesrath nicht berücksichtigt, wohl aus keinem andern Grunde, als dem, daß es sich hier nicht um eine einzelne polizeiliche Verfügung handelte, auf welche jener Artikel hinweist, sondern um ein Gesetz, dessen Bundesgemäßheit nach andern Bestimmungen der Bundesverfassung eventuell ermessen werden muß.

Indessen mag die Beantwortung der Frage, ob Grund vorhanden sei, die weitere Vollziehung des Gesetzes vom 14. Dezember 1853 deshalb zu untersagen, weil bis dahin dessen Genehmigung noch nicht förmlich eingeholt worden ist, füglich mit der Hauptfrage verbunden werden, ob das Gesetz überhaupt den Bestimmungen der Bundesverfassung widerspreche. Denn ein seit mehr als 6 Jahren in Vollzug gebrachtes Gesetz wird man wohl nicht aus dem bloß formellen Grunde suspendiren wollen, daß die betreffende Kantonsregierung die Genehmigung desselben von der Bundesbehörde noch nicht erwirkt habe.

In materieller Hinsicht basirt sich die Beschwerde gegen das Gesetz wesentlich darauf, daß es

- a. den Wirthen überhaupt ausnahmsweise eine Menge von Pflichten und Verbindlichkeiten überbinde, welche andere Staatsbürger nicht zu tragen haben, und daß es
- b. insbesondere dieselben durch Erhebung der Wirthschaftsgebühr, der Getränkeabgabe und der Taxen für Ausfertigung der Wirthschaftsbewilligungen, welche zusammen jährlich dem Fiskus eine sehr beträchtliche Summe abwerfen sollen, ausnahmsweise bedrückt werden.

Dadurch soll vorzüglich Art. 4 der Bundesverfassung (Gleichheit der Schweizer vor dem Gesetz und Aufhebung aller Vorrechte des Orts und der Personen) verletzt werden, weshalb das Gesuch nach Art. 2 und 5 der Bundesverfassung — zum Schutze der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger — die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt.

In Bezug auf die Beschwerdepunkte kommt es nun wohl wesentlich darauf an, zu untersuchen:

- a. ob der Kanton Aargau berechtigt sei, denjenigen seiner Angehörigen, welche Wirthschaften betreiben, gewisse polizeiliche Beschränkungen aufzuerlegen, und
- b. ob er überdies berechtigt sei, die erwähnten Gebühren von denselben zu erheben.

Die erste Frage wird durch die, einem jeden Kanton als Staat zustehende und von der Bundesverfassung keineswegs beschränkte Befugniß beantwortet, auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung gewisser Berufsarten oder Gewerbe im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der allgemeinen Wohlfahrt an gewisse Bedingungen zu knüpfen, resp. gewissen Beschränkungen zu unterstellen, wie dieß in größerm oder geringerm Umfange bei gar manchen wirklich der Fall ist. Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Thierärzte, Maurer (in Bezug auf Erstellung von Feuerstätten) Hausirer u. s. w. sind in Bezug theils auf die Zulassung zum Berufe, theils in Bezug auf gewisse besondere Verpflichtungen, denen sie sich nach erhaltener Bewilligung zur Berufsbetreibung unterziehen müssen, an Bedingungen gebunden, die auf andere Berufsarten keine Anwendung finden. Aus ähnlichen polizeilichen Gründen sind auch in den meisten Kantonen für die Wirthe besondere Vorschriften aufgestellt. Die einen Gesetzgebungen werden freilich von einem freien, die andern von einem beschränkten Standpunkte ausgehen. Denselben nach Gutfinden und Landesbedürfniß zu wählen, muß aber schlechterdings dem Ermessen der Kantone anheimgestellt bleiben.

Was die zweite Frage betrifft, so muß zunächst unterschieden werden zwischen der Wirthschaftsgebühr (über die berührten, jedenfalls nicht erheblichen Kanzleitarren gehen wir hier hinweg) einerseits und der Getränkeabgabe anderseits. Die erstere ist eine Taxe, die für die Bewilligung der Ausübung des Berufes erhoben wird, und jeden trifft, der in den Fall kommt, eine solche Concession nachsuchen zu müssen. Ein Unterschied in der Höhe der Wirthschaftsgebühr wird nur festgehalten im Hinblick auf die größere oder geringere Bedeutsamkeit des Geschäftes. Der Grund dieser Taxerhebung ist wohl zunächst ein polizeilicher. Durch Beschränkung dieser Berufsart durch eine besondere Patentgebühr soll verhindert werden, daß sich nicht zu viele Personen zu dieser Berufsart drängen, welche, im Uebermaße ausgeübt, leicht von Nachtheil für das öffentliche Wesen werden könnte. Zu gleicher Zeit mag es als ein Aequivalent für mancherlei Vortheile angesehen werden, die vorzüglich den Wirthschaften aus zweckmäßigen öffentlichen Einrichtungen entspringen, welche letztere wieder als öffentliche Lasten bestritten werden müssen. Der Grund dieser Taxe ist aber zugleich ein fiskalischer, indem er der Staatskasse eine nicht unbedeutliche Einnahme zuwendet. Unter ähnlichen Voraussetzungen kann nun auch die Ausübung anderer Berufsarten an ähnliche Patentgebühren geknüpft werden, was in dem einen oder andern Kanton wirklich der Fall ist, z. B. in Bezug auf Patentirung von Agenten, von Affeuranzgesellschaften, von Auswanderungsbüreaux, von Hausirern u. s. w. Darin hat aber wohl noch Niemand eine Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechtsgleichheit gefunden. Denn das Prinzip muß anerkannt werden, daß, wie der Staat berechtigt ist, mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, die Ausübung gewisser Berufsarten gewissen polizeilichen Regeln zu unterstellen, er ebenso berechtigt sein muß, die Bewilligung zur Ausübung gewisser Berufsarten an gewisse Geldleistungen zu knüpfen.

Der andere Punkt, nämlich die Erhebung der Getränkeabgabe, hängt auf das engste mit dem früheren aargauischen Finanzsysteme und der Verfassung von 1852, durch welche dasselbe geändert wurde, zusammen. Diese Verfassung hob nämlich das früher bestandene und auch von den Wirthen erhobene Ohmgeld auf, und setzte an dessen Stelle die Getränkeabgabe, welche nach dem in Ausführung dieser Verfassungsbestimmung erlassenen Gesetze von 1853 wenigstens den durchschnittlichen Betrag des von den Wirthen in den Jahren 1841 bis und mit 1850 entrichteten Ohmgeldes erreichen soll. War nun, nach dem Raisonement des Bundesrathes, das wir vollkommen theilen, der Kanton Aargau zum Bezug des Ohmgeldes bei den Wirthen in der früher bestandenen und lästigen Form berechtigt, so kann ihm die Berechtigung, es in dieser neuern Weise fortzubeziehen, nicht abgesprochen werden, und alle theoretischen Ausführungen der Deputaten über Unzweckmäßigkeit einer derartigen Besteuerung u. s. w. können von keinem Gewichte sein.

Nichts desto weniger muß anerkannt werden, daß der Kanton Aargau bei Erlassung jenes Gesetzes nicht sehr glücklich gewesen zu sein scheint, indem er sowohl die Wirtschaftsgöbühr zu hoch gegriffen, als für die Getränkeabgabe einen für die Wirthe zu ungünstigen Maßstab angenommen hat. Nach den Revisionsanträgen, welche der Regierungsrath selber im Mai v. J. publicirt hat, werden Minimum und Maximum der Wirtschaftsgöbühr fast in allen Klassen um mehr als 50 % herabgesetzt und bei der Getränkeabgabe die Durchschnittsjahre auf den Zeitraum von 1831 bis 1850 berechnet, anderer Vereinfachungen und Verbesserungen des Gesetzes nicht zu gedenken.

So sehr wir demnach auch eine Revision dieses Gesetzes empfehlenswerth finden, so kommen wir dennoch zu den gleichen Conclusionen, welche der Bundesrath in seinem Bescheid niedergelegt hat, und beantragen daher:

über die erhobene Refursbeschwerde gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 24. August 1857 zur Tagesordnung zu gehen.*)

Bern, den 12. Januar 1859.

Im Namen der Commission:**)

A. D. Nepf, Berichterstatter.

*) Der Ständerath ist am 12. Januar 1859 und der Nationalrath unterm 19. gleichen Monats über die Refursbeschwerde aargauischer Wirthe zur Tagesordnung geschritten.

**) Die Commission bestand aus den Herren:

A. D. Nepf, in St. Gallen.

J. Kaiser, in Stanz.

J. Winkler, in Luzern.

Fr. Bürli, in Baden.

(Herr Fr. Briatte, in Lausanne, war abwesend.)

Bericht der ständeräthlichen Kommission über eine Rekursbeschwerde gegen das aargauische Wirthschaftsgesetz. (Vom 12. Januar 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1859
Date	
Data	
Seite	143-146
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 696

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.